

Satzung

GenerationenGemeinschaft

Glottertal e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Grundsätze

§ 1 Name, Rechtsform

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeitrag

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

§10 Aufgaben des Vorstands

§11 Der Vorsitzende

§12 Finanzierung, Wirtschaftsplan

§13 Auflösung des Vereins

§14 Inkrafttreten

Präambel

Die Generationengemeinschaft Glottertal

möchte sich entsprechend ihren Möglichkeiten den vielfältigen sozialen

Aufgaben und Herausforderungen annehmen und Strukturen

zur Unterstützung hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger aufbauen.

Ziel soll sein, im Dorf gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch

das gemeinsame Handeln der Bürgerinnen und Bürger zu bewältigen.

Die Generationengemeinschaft Glottertal

strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger,

der politischen Gemeinde, der Kirchen, Verbände und Vereine im

Glottertal an. Sie soll ein solidarisches,

generationenübergreifendes Engagement fördern.

Grundsätze

Offen für alle Bürgerinnen und Bürger

Verschwiegenheit bei der Erfüllung aller Aufgaben und

Tätigkeiten im Verein

Die Daten von hilfeschenden Personen dürfen nur nach den Richtlinien

des BDSG erhoben und verarbeitet werden

Freiwillige Mitarbeit in der "Generationengemeinschaft Glottertal"

§ 1 Name, Rechtsform

- **Generationengemeinschaft Glottertal**
- **Sitz des Vereins ist Glottertal**
- **Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.**
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- **niederschwellige Hilfeangebote zum Erhalt einer selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung, Entlastung von Angehörigen in diesen Hilfeprozessen**
- **wohnortnahe Beratung im Vorfeld oder bei beginnender Hilfe- oder Pflegebedürftigkeit**
- **Schaffung von ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten für Hilfe- oder Pflegebedürftige**
- **unabhängige Wohnraumberatung (z.B. barrierefreies Wohnen) für Hilfe- oder Pflegebedürftige**
- **Ausbau von Hilfe-Mix-Strukturen im ländlichen Raum, Stärkung von bürgerschaftlichem Engagement und deren Vernetzung wohnortnah**
- **Förderung der gegenseitigen Hilfeleistung im sozialen Bereich und Hilfe bei der Vernetzung von familiären und professionellen Hilfeangeboten**
- **Heranführen und beteiligen von jungen Menschen an generationsübergreifenden sozialen Aufgaben**

§ 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO in der jeweils gültigen Fassung)
- Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen
- Der Verein darf weder Mitglieder noch Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

1 Der Verein steht offen für

- Einzelmitglieder
- Juristische Personen (z.B. Vereine)

2 Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber der Vorstandschaft und deren Annahme des Antrags.

2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

3 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod der natürlichen Person
- Verlust der Rechtsfähigkeit des juristischen Mitglieds
- Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- Ausschluss (erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands)

4 Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand kündigen.

5 Juristische Personen können jederzeit ohne Frist die Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand kündigen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1 Der Mitgliedsbeitrag / Zahlzeitraum wird in einer Beitragssatzung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

1 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2 Die Tätigkeit in einem Organ des Vereins ist unentgeltlich und freiwillig.

3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmhaltungen und nichtige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Stimmübertragung ist nicht möglich.

Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die schriftliche Abstimmung beantragt. Ein solcher Antrag muss von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

8 - 1 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium im Verein

2 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder gemäß § 4 der Satzung einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung

3 Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.

Stimmübertragung ist nicht möglich.

4 Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

5 Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme

6 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8 - 2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von vier Jahren den Vorstand, bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern deren Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

2 Wählt zwei Kassenprüfer/Innen, die nicht dem Vorstand angehören.

3 Die Mitgliederversammlung beschließt:

- über die Tätigkeit des Vereines
- genehmigt den Wirtschaftsplan und beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstands entgegen
- stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes
- beschließt über Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

8 - 3 Durchführung der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muss dies tun, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.

2 Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen ein.

Die Einberufung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Glottertal.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

3 Die Mitglieder der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingehen, der sie unverzüglich den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten hat. Die Anträge sind den Anwesenden in schriftlicher Form vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 Der Vorstand

1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Sie sind einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Satzung nicht andere Zuständigkeiten bestimmt.

2 Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden**
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden**
- dem/der Schatzmeister/in**
- dem/der Schriftführer/in**
- einem/einer Vertreter/in der Jugendarbeit**
- einem/einer Vertreter/in des bürgerschaftlichen Engagements**
- einem/einer Vertreter/in der Senioren und des Pflegehauses**
einem/einer Vertreter/Vertreterin der politischen Gemeinde
- bis zu fünf Beisitzer/innen**

3 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4 Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt der/des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter/in mit dem Amt der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters.

5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1 Der Vorstand fördert die Tätigkeit und die Ziele des Vereins.

Er ist für die Führung des Vereines nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

2 Der Vorstand ist verantwortlich für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung.

3 Der Vorstand hat insbesondere

- den Wirtschaftsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen**
- die Jahresrechnung vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.**

4 Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.

Er bestellt deren Mitglieder und legt deren Aufgabenstellungen fest.

5 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

6 Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Beirats.

7 Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 11 Der Vorsitzende

1 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein nach

§ 9 Abs. 1 dieser Satzung.

2 Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

3 Der Vorsitzende ist für die Leitung und Steuerung des Vereins verantwortlich.

4 Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 12 Finanzierung, Wirtschaftsplan

1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen.

2 Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen findet die Regelung wie in § 8-2 Ziffer 3 Abs.5 der Satzung Anwendung.

Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn das Auflösungsbestreben in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wird.

2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende

Vermögen dem Förderverein für sozial-caritative Dienste St. Elisabeth e.V. Glottertal (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg VR 3323 / Finanzamt Freiburg-Land Steuernummer 07032/66505) übertragen.

3 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Gründungsversammlung durch die Genehmigung der Mitglieder in Kraft.

Glottertal, den 5. Dezember 2012

Erster Vorsitzender

Schriftführer

Zweite Vorsitzende

Zweiter Vorsitzender

Beitragssatzung

Jede Änderung der Beitragssatzung und die Festlegung der Beiträge ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Der jährliche Beitrag für Mitglieder wird auf 20,00€ festgelegt.

Jugendliche Mitglieder sind beitragsfrei bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der jährliche Beitrag für juristische Personen beträgt 100,00 €.

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

Der Beitrag kann durch Einzug, Überweisung oder Bareinzahlung in die Vereinskasse vorgenommen werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags stimmt das Mitglied der Datenverarbeitung für Vereinszwecke durch den Vorstand zu. Daten dürfen nur nach den Richtlinien des BDSG erhoben und verarbeitet werden.

Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte ist ausgeschlossen.